

Beschlussempfehlung und Bericht des Innenausschusses (4. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf des Abgeordneten Wolfgang Bosbach und der Fraktion
der CDU/CSU
– Drucksache 14/4754 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Versammlungsgesetzes

A. Problem

Beschämende Bilder, wie sie z. B. am 29. Januar 2000 um die ganze Welt gingen, dürfen sich nicht wiederholen: Neonazis marschieren mit schwarz-weiß-roten Fahnen durch das Brandenburger Tor, um gegen das geplante Holocaust-Denkmal zu demonstrieren. Zwar können sich auch Extremisten grundsätzlich auf das Grundrecht der Versammlungsfreiheit berufen. Aber wir dürfen Neonazis und anderen Extremisten nicht auch noch öffentlichkeits- und medienwirksame Kulissen für ihre Aufzüge liefern. Solche Aufzüge blamieren und diskreditieren nicht nur die Hauptstadt Berlin, sondern die Bundesrepublik Deutschland insgesamt und schaden unserem Ansehen in der ganzen Welt. Wir dürfen sie nicht länger zulassen. Demonstrationen, deren erkennbares Ziel es ist, unsere verfassungsmäßigen Werte zu verhöhnen und zu verunglimpfen, und die das Ansehen Deutschlands in der Welt nachdrücklich beschädigen, müssen unter erleichterten Bedingungen verboten werden können.

Zur Lösung des Problems wird von der Fraktion der CDU/CSU darauf hingewiesen, dass nach geltender Rechtslage eine Versammlung grundsätzlich nur dann verboten werden kann, wenn erkennbar die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist. Gefestigte Rechtsprechung dazu ist, dass nur die vorhersehbare Begehung von Straftaten aus dem Aufzug heraus, nicht aber schon die Äußerung verfassungsfeindlicher Inhalte eine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung darstellen und mithin Versammlungsverbote rechtfertigen können. Dabei kann es nicht bleiben. Ein Versammlungsverbot muss bereits schon bei der Gefahr einer nachhaltigen Beeinträchtigung erheblicher, insbesondere außenpolitischer Belange der Bundesrepublik Deutschland möglich sein, wenn dadurch gleichzeitig Verfassungsgrundsätze im Sinne von § 92 Abs. 2 StGB missachtet werden.

Nach geltender Rechtslage bestehen befriedete Bezirke nur für die Parlamente des Bundes und der Länder sowie für das Bundesverfassungsgericht. Künftig muss sowohl dem Bund als auch den Ländern die Möglichkeit eingeräumt werden, befriedete Bezirke auch für solche öffentlichen Einrichtungen und Örtlichkeiten einzurichten, die von herausragender nationaler und historischer Bedeutung sind, wie etwa das Brandenburger Tor, das Denkmal für die ermordeten

Juden Europas oder die Neue Wache in Berlin. Einen Präzedenzfall bieten die Olympischen Spiele 1972 in München; seinerzeit wurden die Landesregierungen ermächtigt, für die Dauer der Olympischen Spiele Bannkreise um Anlagen und sonstige Örtlichkeiten festzulegen, die unmittelbar der Durchführung der Olympischen Spiele dienen. Weitere Präzedenzfälle finden sich in den landesrechtlichen Regelungen zum Schutz gesetzlicher Feiertage. Im räumlichen Wirkungsbereich dieser „befriedeten Bezirke“ sind Demonstrationen grundsätzlich untersagt; allerdings können sie dann erlaubt werden, wenn sie mit der Würde des Ortes vereinbar sind.

Im Zuge der Reform des Versammlungsrechtes sollen ferner – im Interesse größerer Normenklarheit und damit vor allem auch im Interesse von mehr Rechtssicherheit in der Verwaltungspraxis – die Anmeldepflicht bei Großveranstaltungen präzisiert sowie die vom Bundesverfassungsgericht in der sog. Brokdorf-Entscheidung von 1985 geforderte bzw. vorausgesetzte Kooperationspflicht zwischen Veranstalter und Versammlungsbehörde näher ausgestaltet werden.

B. Lösung

Ablehnung des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, F.D.P. und PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU

C. Alternativen

Annahme des Gesetzentwurfs.

D. Kosten

Zusätzliche Haushaltsausgaben und zusätzlicher Vollzugsaufwand sind nicht ersichtlich.

E. Sonstige Kosten

Keine

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/4754 abzulehnen.

Berlin, den 27. Juni 2001

Der Innenausschuss

Ute Vogt (Pforzheim)
Vorsitzende

Dieter Wiefelspütz
Berichtersteller

Dr. Hans-Peter Uhl
Berichtersteller

Cem Özdemir
Berichtersteller

Dr. Edzard Schmidt-Jortzig
Berichtersteller

Petra Pau
Berichterstellerin

Bericht der Abgeordneten Dieter Wiefelspütz, Dr. Hans-Peter Uhl, Cem Özdemir, Dr. Edzard Schmidt-Jortzig und Petra Pau

I. Zum Verfahren

1. Die Vorlage wurde in der 159. Sitzung des Deutschen Bundestages am 16. März 2001 an den Innenausschuss federführend sowie an den Rechtsausschuss zur Mitberatung überwiesen.
2. Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 90. Sitzung am 27. Juni 2001 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, F.D.P. und PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU empfohlen, den Gesetzentwurf abzulehnen.
3. Auf Antrag der Fraktion der CDU/CSU hat der Innenausschuss in seiner 59. Sitzung am 16. Mai 2001 zu dem Gesetzentwurf eine öffentliche Anhörung durchgeführt, zu dem 10 Sachverständige eingeladen worden sind. Auf das Protokoll der Anhörung wird hingewiesen.
4. Der **Innenausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 63. Sitzung am 27. Juni 2001 abschließend beraten und ihn in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktion der CDU/CSU (Ausschussdrucksache 503) vom 22. Juni 2001 zu ihrem eigenen Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, F.D.P. und PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU abgelehnt.

Der Änderungsantrag hat folgenden Wortlaut:

Der Innenausschuss möge beschließen:

1. *Artikel 1 Nummer 3 b) des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Versammlungsgesetzes (BT-Drs. 14/4754) wird wie folgt gefasst:*

b) Neu eingefügt wird folgender Absatz 2:

„(2) Eine unmittelbare Gefährdung für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung liegt auch vor, wenn erhebliche Belange der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt werden.“

Begründung

Ergebnis der Öffentlichen Anhörung vom 16. Mai 2001.

2. *In Abschnitt B o. a. Gesetzentwurfs Streichung des letzten Satzes im ersten Absatz.*

Begründung

Folgeänderung zu 1. Ergebnis der Öffentlichen Anhörung vom 16. Mai 2001.

3. *In Abschnitt A. der Begründung Streichung des Satzes 9. Im nachfolgenden Satz Ersetzung des Wortes „dieser“ durch „einer“ ersetzt werden.*

Begründung

S. o.

4. *In Abschnitt B., zu Nummer 3 (§ 15) der Begründung Fassung der Absätze 2 bis 7 unter Beibehaltung der jetzigen Absätze 1 und 8 wie folgt: „Mit dem neuen*

Absatz 2 soll der in Absatz 1 verwendete Begriff einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung konkretisiert werden. Erhebliche Belange der Bundesrepublik Deutschland müssen beeinträchtigt werden, ein bloßes „Berühren“ dieses Rechtsguts reicht nicht aus.“

Begründung

S. o.

II. Zur Begründung

Der Innenausschuss hat es abgelehnt, Bürgerrecht einzuschränken. Insbesondere das Versammlungsrecht will er in der geltenden Fassung, die er bei verhältnismäßigem und sensiblem Umgang für bewährt hält, nicht antasten. Die Lösung für die in dem Gesetzentwurf aufgeworfenen Probleme liegt demnach in sauber begründeten Auflagen, aber auch in Verboten von Gruppen und auch, wie im Falle der NPD, von einer Partei. Nach Auffassung der Ausschussmehrheit hat die zu dem Gesetzentwurf durchgeführte Anhörung als Ergebnis erbracht, dass die darin vorgeschlagenen Regelungen z. T. verfassungswidrig sind.

Die Ausschussmehrheit hat aber darauf aufmerksam gemacht, dass Bewegung in die Rechtsprechung zum Versammlungsrecht gekommen ist, so bei der Bewertung des Gesichtspunktes der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, die Anlass zu weiteren Überlegungen gibt. Deshalb gehen Prüfungen z. B. in Richtung des Kooperationsgebots, bei dem die Berücksichtigung der Polizei als bedeutsam angesehen wird, und in Richtung Eilversammlung, die vielleicht zu Änderungen führen können. Seitens der Fraktion der F.D.P. ist darauf hingewiesen worden, dass, wenn man überhaupt der Einrichtung von Bannkreisen näher treten will, hier der Bundesgesetzgeber entscheiden müsste.

Seitens des Vertreters der Bundesregierung ist vorgetragen worden, dass das Bundesministerium des Innern gutachterlich eine verfassungsrechtliche Stellungnahme eingeholt hat, die Ende Juli 2001 vorliegen wird. Auf dieser Grundlage und auch auf der Grundlage der Ergebnisse der Anhörung will es dann die von der Fraktion der CDU/CSU mit ihrem Gesetzentwurf angestoßene Diskussion weiterführen.

Seitens der Fraktion der CDU/CSU ist zusätzlich zu der Begründung ihres Gesetzentwurfs auf Drucksache 14/4754 und ihres Änderungsantrages dazu (Ausschussdrucksache 503) darauf hingewiesen worden, dass die nächsten Demonstrationen sicher kommen werden. Aus ihrer Sicht ist es nicht hinzunehmen, dass Rechtsradikale demonstrierend durch das Brandenburger Tor gehen dürfen. Das zu verhindern bezeichnet sie als bleibendes Problem.

Berlin, den 27. Juni 2001

Dieter Wieferspütz
(Berichterstatter)

Dr. Hans-Peter Uhl
(Berichterstatter)

Cem Özdemir
(Berichterstatter)

Dr. Edzard Schmidt-Jortzig
(Berichterstatter)

Petra Pau
(Berichterstatterin)

